

Kriterien für die Benennung sachkundiger Personen zur Wahrnehmung der Mitberatungsrechte nach § 140 f SGB V

Konsentiert von den maßgeblichen Organisationen am 21. April 2004

Auf der Grundlage der Paragraphen 140 f und g SGB V wurde am 19. Dezember 2003 die Rechtsverordnung zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der Gesetzlichen Krankenversicherung vom Bundesrat verabschiedet. Darin werden Kriterien für die zur Vertretung von Patientinnen und Patienten im Gesundheitswesen legitimen Organisationen definiert und eine Liste der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen (nachfolgend: maßgebliche Organisationen) benannt. Die im Deutschen Behindertenrat (DBR) zusammenarbeitenden Verbände repräsentieren den Bereich der Patientenselbsthilfe, während die Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen (BAGP), die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG) und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) die Einrichtungen der Patientenberatung vertreten. Diese Organisationen haben den Auftrag erhalten, sachkundige Personen zur Wahrnehmung der in § 140 f SGB V genannten Mitberatungsrechte einvernehmlich zu benennen. Der Benennung sachkundiger Personen liegen die untenstehenden, von den genannten maßgeblichen Organisationen einvernehmlich verabschiedeten Kriterien für die Benennung zugrunde.

Die Benennung sachkundiger Personen zur Vertretung der Patienteninteressen in den Ausschüssen nach §§ 90, 96 und 97 SGB V folgt bestimmten Kriterien, die deren Vertretungsmandat und die Unabhängigkeit gewährleisten und den sachkundigen Personen wie den sie entsendenden Organisationen gewisse Offenlegungspflichten abverlangen. Ziel dieser Kriterien ist es, die Patientenvertretung in den Ausschüssen nach §§ 90, 96 und 97 SGB V möglichst wirksam und transparent zu gestalten. Es geht darum, das vorhandene Wissen und die Kompetenz der Patientenvertreterinnen und -vertreter möglichst zielgenau einzubringen und die Legitimation der Patientenbeteiligung durch größtmögliche Transparenz zu stärken. Obwohl für die Mitglieder im Gemeinsamen Bundesausschuss vergleichbare Anforderungen an ihre Vertreterinnen derzeit nicht gestellt sind, legt die Patientenvertretung aus eigenem Interesse größten Wert auf Unabhängigkeit und Transparenz der für sie sprechenden sachkundigen Personen.

1. Vertretungsmandat

- (1) Die maßgeblichen Organisationen benennen die sachkundigen Personen einvernehmlich. Mehr als die Hälfte der sachkundigen Personen stammen aus dem Kreis der selbst Betroffenen oder ihrer Angehörigen, werden also von Organisationen der Patientenselbsthilfe benannt. Jede der sachkundigen Personen nimmt ihr Mandat vor dem Erfahrungshintergrund der sie entsendenden Organisation wahr, in der kollektive Erfahrungen von Patientinnen und Patienten gebündelt sind.
- (2) Die von den maßgeblichen Organisationen benannten sachkundigen Personen haben aufgrund ihrer freiwilligen oder beruflichen Tätigkeit im Rahmen
 - a) einer Organisation der Patientenselbsthilfe oder
 - b) einer Einrichtung der Patientenberatungdie Kompetenz, die Erfahrungen von Patientinnen und Patienten zu bündeln, und das Mandat, ihre gemeinsamen Belange wahrzunehmen und zu vertreten.

2. Sachkunde

- (1) Die sachkundigen Personen nehmen unabhängig von Leistungserbringern und Kostenträgern die Perspektive der Patientinnen und Patienten im Gesundheitswesen wahr. Sie verfügen dazu insbesondere über:
 - a) *Fachkompetenz* durch eine entsprechende freiwillige oder berufliche Tätigkeit in der Patientenselbsthilfe oder Patientenberatung und
 - b) *Vernetzungskompetenz* im eigenen Organisationsbereich, um über die individuelle Betroffenheit oder die Einzelfallberatung hinaus die Belange von Patientinnen und Patienten allgemein oder im Hinblick auf eine spezifische Thematik vor dem Hintergrund der in den jeweiligen Organisationen gebündelten Erfahrungen vertreten zu können.
- (2) Die sachkundigen Personen können die für die spezifischen Anforderungen des jeweils zu besetzenden Gremiums erforderliche Sach- und Fachkompetenz nachweisen durch Darstellung
 - a) der ausgeübten freiwilligen oder beruflichen Tätigkeit oder
 - b) der in der jeweiligen Organisation wahrgenommenen Funktion.

3. Unabhängigkeit und Transparenz der sachkundigen Personen

- (1) Die sachkundigen Personen sind unabhängig von den im Gemeinsamen Bundesausschuss vertretenen Leistungserbringern (niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern) und Kostenträgern (Krankenkassen). Sie können daher weder als niedergelassene ÄrztInnen oder bei einem Leistungserbringer, dessen Verband im Bundesausschuss zu dem jeweiligen Thema anhörungsberechtigt ist, noch bei einer Krankenkasse eine haupt- oder ehrenamtliche Funktion ausüben. Die sachkundigen Personen sind auch unabhängig von anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen, insbesondere den Herstellern von Arzneimitteln oder Medizinprodukten.
- (2) Die sachkundigen Personen erhalten keinerlei finanzielle oder geldwerte Leistungen von Leistungserbringern oder Kostenträgern im Gesundheitswesen. Davon ausgenommen sind angemessene Aufwandsentschädigungen. Die sachkundigen Personen erzielen aus ihrer Tätigkeit für den Gemeinsamen Bundesausschuss keinerlei wirtschaftliche Vorteile.
- (3) Die benannte sachkundige Person erklärt sich bereit, den maßgeblichen Organisationen
 - a) Auskünfte über ihre haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeiten zu erteilen und
 - b) weitere Tätigkeiten oder Verpflichtungen ungefragt anzuzeigen, sofern sie geeignet sein könnten, die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Mandats zu beeinträchtigen. Diese Informationen werden nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

4. Unabhängigkeit und Transparenz der entsendenden Organisationen

- (1) Die Organisation, für die die sachkundige Person freiwillig oder beruflich tätig ist, darf in ihrer Existenz oder ihrer Arbeit nicht von der Unterstützung einzelner oder mehrerer Leistungserbringer oder einzelner Kostenträger abhängig sein.
- (2) Es können in der Regel nur solche Organisationen sachkundige Personen entsenden, die eine Selbstverpflichtungserklärung über die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen verabschiedet haben. Diese ist den maßgeblichen Organisationen vorzulegen.
- (3) Die entsendende Organisation legt auf Nachfrage gegenüber den maßgeblichen Organisationen offen, ob, in welchem Umfang und welchem Verhältnis zum Gesamtetat sie finanzielle oder geldwerte Leistungen von Leistungserbringern, insbesondere Herstellern von Arzneimitteln oder Medizinprodukten, sowie von Krankenkassen erhält. Diese Informationen werden von den maßgeblichen Organisationen vertraulich behandelt.